

**Deutsche Gesellschaft für experimentelle und
klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V.
(DGPT)**

**Satzung
der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und
klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT)
durch die Mitgliederversammlung der DGPT am 19.03.2003
verabschiedet**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V." (DGPT). Sie besteht aus den drei Gesellschaften: Gesellschaft für Pharmakologie in der DGPT, Gesellschaft für Klinische Pharmakologie in der DGPT und Gesellschaft für Toxikologie in der DGPT. Sie hat ihren Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die DGPT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der DGPT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Zweck der DGPT ist es, die Pharmakologie, Klinische Pharmakologie und Toxikologie wissenschaftlich insgesamt zu vertreten und die Gesamtschau dieses Fächergebietes in Forschung und Lehre zu fördern sowie fachliche Belange des Gebiets im Gesundheitswesen und in der Öffentlichkeit sachverständig wahrzunehmen und zu repräsentieren. In diesem Rahmen ist die DGPT bestrebt, ihren Mitgliedern und Gästen bei ihren Tagungen Gelegenheit zur Erörterung und Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zu geben, Leitlinien für die Ausbildung von Studierenden in Pharmakologie, Klinischer Pharmakologie und Toxikologie zu erstellen, die Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern und durch Anerkennung entsprechender Qualifikationen zu dokumentieren, Institutionen zu beraten sowie freundschaftliche Beziehungen zu gleichartigen Fachgesellschaften und deren Mitgliedern in anderen Ländern zu pflegen.

Die Gliederung der DGPT in die „Gesellschaft für Pharmakologie in der DGPT“, „Gesellschaft für Klinische Pharmakologie in der DGPT“ und „Gesellschaft für Toxikologie in der DGPT“ dient der Betonung gemeinsamer Aufgaben sowie der eigenständigen Vertretung der drei Teilbereiche in spezifischen Angelegenheiten. Im Vordergrund der Aufgaben des Präsidiums der DGPT steht die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Gesellschaften in der DGPT und ihrer Mitglieder. Dies gilt besonders für die Vertretung dieser Interessen in Forschung und Lehre, bei politischen Instanzen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Die Gesellschaften in der DGPT vertreten ihre fachspezifischen Belange. Die Satzung der DGPT gilt auch für die Arbeit der Gesellschaften in der DGPT.

§ 3 Mitglieder

§ 3.1 Struktur und Beitritt

Die DGPT besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und korrespondierenden Gesellschaften.

Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied der DGPT sind zusammen mit der Befürwortung durch zwei Mitglieder an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der DGPT zu richten. In seinem/ihrer Gesuch macht der Antragsteller/die Antragstellerin kenntlich, welcher Gesellschaft in der DGPT er/sie als Erstmitglied angehören möchte. Die befürwortenden Mitglieder müssen dieser Gesellschaft in der DGPT angehören. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung dieser Gesellschaft.

Doppel- und Dreifachmitgliedschaften sind ohne zusätzliche Kosten auf Antrag zulässig. Änderungen sind jeweils zum Jahresende durch Mitteilung an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin möglich.

§ 3.2 Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich in einem der Bereiche gemäß § 2 wissenschaftlich betätigt.

b) Natürliche Personen, juristische Personen sowie Gesellschaften, welche die satzungsgemäßen Ziele der DGPT zu fördern bereit sind, können auf Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 3.1. Die Mindesthöhe des Förderungsbeitrags wird durch das Präsidium festgelegt. Fördernde Mitglieder werden hinsichtlich der Information über die DGPT, Kongresse etc. Einzelmitgliedern gleichgestellt.

c) Das Präsidium kann Persönlichkeiten, die sich um die Pharmakologie, Klinische Pharmakologie oder Toxikologie besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

d) Das Präsidium kann wissenschaftliche Fachgesellschaften, die eine Verbindung zur DGPT wünschen, als "korrespondierende Gesellschaft" vorschlagen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der DGPT erlischt durch Tod, Austritt aus allen Gesellschaften, Ausschluss oder Nichtentrichtung des Beitrags. Austritt oder Ausschluss gelten für die DGPT und ihre Gesellschaften gleichermaßen. Stellt das Präsidium fest, dass der Ausschluss eines Mitgliedes im Interesse der DGPT liegt, muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Präsidium gegeben werden. Bleibt das Präsidium bei seiner Feststellung, schlägt es der Mitgliederversammlung den Ausschluss vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 3.4 Beiträge

Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder- hat einen zu Beginn des Jahres fälligen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Präsidium

§ 4.1 Aufgaben, Struktur, Wahlen

Das Präsidium führt die Geschäfte und repräsentiert die DGPT nach innen und außen. Es besteht aus fünf Mitgliedern: den drei Vorsitzenden der drei Gesellschaften in der DGPT, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Die Vorsitzenden der Gesellschaften in der DGPT stellen im Rotationsprinzip den Präsidenten/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/innen der DGPT. Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin ist ein Jahr. Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung der DGPT gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Jahres an. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so hat eine Ersatzwahl zu erfolgen. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlung der DGPT. Die Vizepräsidenten/innen nehmen bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin dessen/deren Aufgaben wahr. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen der DGPT und zieht die Beiträge der Mitglieder ein. Er/sie legt der Mitgliederversammlung jährlich seinen/ihren Rechenschaftsbericht vor. Einzeln zeichnungsberechtigt für die Bankkonten der DGPT sind: der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der Präsident/die Präsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die Wahrnehmung aller regelmäßigen Geschäftsabläufe zuständig, sofern sie nicht dem Präsidium oder den Gesellschaften in der DGPT obliegen. Das Präsidium der DGPT ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Fünftel davon anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Die Abstimmungen können auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums geheim erfolgen.

§ 4.2 Außenvertretung

Die DGPT wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Präsidiums vertreten.

§ 5 Mitgliederversammlung der DGPT

a) ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet in Verbindung mit der zentralen wissenschaftlichen Tagung der DGPT statt. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der ständigen Kommissionen und der Gesellschaften in der DGPT entgegen und verabschiedet den Haushaltsplan. Sie ist beschlussfähig, wenn fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten/der Präsidentin und Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in angemessener Zeit bekannt zu geben ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4a und c. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gilt im Falle der Beschlussunfähigkeit für eine neu einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung, die bereits eine halbe

Stunde später mit der gleichen Tagesordnung am gleichen Ort stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Wunsch von fünf Prozent der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die gleiche Verfahrensweise gilt wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Kommissionen und Beauftragte

Die DGPT kann ständige und Ad-hoc-Kommissionen einrichten, die dem Präsidium unterstellt sind.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, in denen die Gesellschaften in der DGPT angemessen vertreten sein sollen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Ad-hoc-Kommissionen werden vom Präsidium auf Zeit eingesetzt.

§ 7 Die Gesellschaften in der DGPT

a) Organe der Gesellschaften sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung der Gesellschaften in der DGPT. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft in der DGPT. Er wird durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft in der DGPT für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder der Gesellschaft in der DGPT gewählt. Unmittelbare Wiederwahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist nicht möglich.

b) Die Gesellschaften in der DGPT halten jährlich einmal ihre ordentliche Mitgliederversammlung in Verbindung mit der zentralen wissenschaftlichen Tagung der DGPT ab. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschaft in der DGPT. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gesellschaft in der DGPT und Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der DGPT in angemessener Zeit bekannt zu geben ist.

c) Jede der drei Gesellschaften in der DGPT hat eine eigene Weiterbildungskommission, die für alle Weiterbildungsfragen der Gesellschaft zuständig ist und bei der Erstellung von Weiterbildungsrichtlinien einvernehmlich mit den Weiterbildungskommissionen der beiden anderen Gesellschaften tätig wird.

d) Die Gesellschaften in der DGPT erhalten einen angemessenen Teil aus den Mitgliedsbeiträgen zur Wahrung ihrer Aufgaben. Details sind in der Geschäftsordnung der DGPT und den Satzungen der drei Gesellschaften geregelt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Präsidenten/der Präsidentin zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind in ihrem Wortlaut den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuschicken.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der DGPT kann nur mit schriftlicher Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß § 3.2a und c beschlossen werden. Im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen wissenschaftlichen Zweck das Vermögen der DGPT zufällt.

§ 10 Geschäftsordnungen

Diese Satzung wird durch die Geschäftsordnung der DGPT und die Satzungen der Gesellschaften in der DGPT ergänzt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Satzungen der Gesellschaften in der DGPT dürfen zu der Satzung der DGPT nicht im Widerspruch stehen. Die Mitgliederversammlungen der DGPT bzw. der Gesellschaften in der DGPT beschließen über Änderungen ihrer Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Geschäftsordnung
der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und
klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT)
durch die Mitgliederversammlung der DGPT am 19.03.2003
verabschiedet

§ 1 Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin

Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin macht das Präsidium zwei Vorschläge. Zusätzliche Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder müssen von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben und vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin übergeben werden. Die Wahl dieser Mitglieder des Präsidiums erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der relativen Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 2 Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium aufgestellt. Von Mitgliedern eingebrachte Punkte der Tagesordnung müssen dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Zur Vorbereitung der Entlastung des Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch das Präsidium oder durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung für die der Mitgliederversammlung folgenden drei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliederbeitrag gliedert sich in einen Grundbetrag für die DGPT und einen Beitrag für die jeweilige Gesellschaft des Hauptinteresses des Mitgliedes. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge sowie deren Aufteilung auf die DGPT und die jeweilige „Gesellschaft“ wird bei der Gesamtmitgliederversammlung der DGPT jeweils für das kommende Jahr festgelegt. Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung der DGPT, der Mindestförderbeitrag für fördernde Mitglieder durch das Präsidium festgesetzt. Das Präsidium ist ermächtigt, in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. des Beitragsjahres zu entrichten. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn das Mitglied bis zum 31.6. seinen Beitrag nicht entrichtet hat. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung zwei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag, erlischt die Mitgliedschaft. Das Mitglied und die Mitgliederversammlung werden darüber informiert. Der Austritt aus der DGPT oder ihren Gesellschaften kann nur durch schriftliche Anzeige an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Kommissionen

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen der DGPT werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge werden vom Präsidium und durch die Mitgliederversammlung gemacht. Die gewählten Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Kommissionsvorsitzenden/die Kommissionsvorsitzende. Ad-hoc-Kommissionen sollen bedarfsgerecht

zusammengesetzt sein. Sie werden auf Zeit ernannt und nach Beendigung der Tätigkeit durch das Präsidium aufgelöst.

§ 5 Jahrestagung

Die in der DGPT vertretenen Gesellschaften veranstalten einmal jährlich eine gemeinsame Jahrestagung. Ort und Zeit der nächsten Jahrestagung bestimmt das Präsidium. Vorbereitung, Durchführung und Leitung einer Tagung oder Veranstaltung kann das Präsidium einem Mitglied oder einer Institution übertragen.

§ 6 Berufsbezeichnungen und Ehrungen

Die DGPT zuerkennt qualifizierten Mitgliedern die Berufsbezeichnung "Fachpharmakologe/Fachpharmakologin DGPT", "Fachttoxikologe/Fachttoxikologin DGPT" und "Humanpharmakologe/ Humanpharmakologin DGPT". Näheres regeln die Gesellschaften.

Die DGPT kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Pharmakologie, der klinischen Pharmakologie und der Toxikologie auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung die Schmiedeberg-Plakette verleihen. Das Präsidium kann Mitglieder, die sich um die DGPT besonders verdient gemacht haben, mit der „Ehrenmitgliedschaft“ oder der "Ehrenurkunde für besondere Verdienste" auszeichnen. Ehrenmitgliedschaften müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die DGPT vergibt Preise gemäß den Statuten des jeweiligen Preises. Diese werden vom Präsidium einvernehmlich mit dem Stifter/ der Stifterin festgelegt.

§ 7 Die Gesellschaften

Die Geschäfte der Gesellschaften regeln die Satzungen der jeweiligen Gesellschaft. Die Satzungen der Gesellschaften sollen nach einheitlichem Muster gestaltet sein und dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung und der Geschäftsordnung der DGPT stehen.

§ 8 Geschäftsstelle

Die DGPT richtet eine Geschäftsstelle ein, die die Mitgliederverwaltung und Buchhaltung durchführt und die Arbeit der Organe der Gesellschaft unterstützt.

Satzung der Gesellschaft für Pharmakologie
in der
Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische
Pharmakologie und Toxikologie e.V.

§ 1 Name und Zweck

Die Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft für Pharmakologie in der DGPT“. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft der DGPT, deren Satzung und Geschäftsordnung für die Gesellschaft verbindlich sind. Die Gesellschaft dient den in § 2 der Satzung der DGPT festgelegten Zielen. Zweck der Gesellschaft ist, spezielle Aufgaben und Anliegen des Faches Pharmakologie zu vertreten und es in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie bei der Kooperation mit anderen verwandten Fachgebieten zu fördern.

§ 2 Vorstand

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Vorstand gemäß § 7 der Satzung der DGPT geführt. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft in geheimer Wahl auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt während der ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft. Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen, die der anderen Mitglieder des Vorstandes der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft. Wird bei der Wahl des/der Vorsitzenden im ersten Wahlgang für einen Kandidaten/eine Kandidatin die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die direkte Wiederwahl des/der Vorsitzenden in dieser Funktion ist nicht möglich.

§ 3 Geschäftsmäßige Betreuung und Finanzen

Die geschäftsmäßige Betreuung der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsstelle der DGPT. Vom Mitgliedsbeitrag der DGPT fließt der Gesellschaft ein Anteil zu (vgl. § 3 der Geschäftsordnung der DGPT). Die Gesellschaft kann zusätzliche Mittel einwerben. Sie verfügt über den Teilbetrag des Mitgliedsbeitrages sowie über die zusätzlichen Mittel im Rahmen der Satzung autonom.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der einmal jährlich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft wird durch den Vorstand aufgestellt. Von Mitgliedern der Gesellschaft gewünschte Themen der Tagessordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 5 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist Mitglied in der DGPT. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Wissenschaftler werden, der auf dem Gebiet der Pharmakologie tätig ist oder einen Beitrag zu deren Förderung leisten möchte. Die Mitgliedschaft bedarf der Befürwortung zweier Mitglieder der DGPT, die gleichzeitig auch Mitglied der Gesellschaft für Pharmakologie sind.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Namen derjenigen, die einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied der Gesellschaft gestellt haben, zusammen mit den Namen der zwei befürwortenden Mitglieder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Pharmakologie beschließt über die Aufnahme.

§ 6 Kommissionen

Die Gesellschaft kann ständige und Ad-hoc-Kommissionen einrichten, die dem Vorstand unterstellt sind. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die ständigen Kommissionen wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Ad-hoc-Kommissionen werden vom Vorstand auf Zeit eingesetzt.

§ 7 Tagungen

Die in der DGPT vertretenen Gesellschaften veranstalten einmal jährlich eine gemeinsame Jahrestagung. Ort und Zeit bestimmt der/die jeweilige Präsident/in der DGPT für das kommende Jahr. Vorbereitung, Durchführung und Leitung einer Tagung oder Veranstaltung kann der/die Präsidentin einem Mitglied oder einer Institution übertragen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft eigene wissenschaftliche Tagungen abhalten.

§ 8 Außenvertretung

In Fragen, welche die gesamte DGPT betreffen, wird die Gesellschaft durch das Präsidium der DGPT vertreten, in für die Gesellschaft spezifischen Fragen durch den Vorstand. Er informiert das Präsidium der DGPT über seine Aktivitäten.

Im Einvernehmen mit dem Präsidium der DGPT ist eine korporative Mitgliedschaft der Gesellschaft in nationalen und internationalen Dachorganisationen möglich.

§ 9 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gesellschaft kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft geändert werden. Die Änderungen müssen im Einklang mit der Satzung und Geschäftsordnung der DGPT stehen. Sie dürfen die Interessen anderer Gesellschaften in der DGPT nicht verletzen.

Satzung der Gesellschaft für Klinische Pharmakologie
in der
**Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische
Pharmakologie und Toxikologie e.V.**

§ 1 Name und Zweck

Die Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft für Klinische Pharmakologie in der DGPT“. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft der DGPT, deren Satzung und Geschäftsordnung für die Gesellschaft verbindlich sind. Die Gesellschaft dient den in § 2 der Satzung der DGPT festgelegten Zielen. Zweck der Gesellschaft ist, spezielle Aufgaben und Anliegen des Faches Klinische Pharmakologie zu vertreten und es in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie bei der Kooperation mit anderen verwandten Fachgebieten zu fördern.

§ 2 Vorstand

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Vorstand gemäß § 7 der Satzung der DGPT geführt. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft in geheimer Wahl auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt während der ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft. Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen, die der anderen Mitglieder des Vorstandes der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft. Wird bei der Wahl des/der Vorsitzenden im ersten Wahlgang für einen Kandidaten/eine Kandidatin die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die direkte Wiederwahl des/der Vorsitzenden in dieser Funktion ist nicht möglich.

§ 3 Geschäftsmäßige Betreuung und Finanzen

Die geschäftsmäßige Betreuung der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsstelle der DGPT. Vom Mitgliedsbeitrag der DGPT fließt der Gesellschaft ein Anteil zu (vgl. § 3 der Geschäftsordnung der DGPT). Die Gesellschaft kann zusätzliche Mittel einwerben. Sie verfügt über den Teilbetrag des Mitgliedsbeitrages sowie über die zusätzlichen Mittel im Rahmen der Satzung autonom.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der einmal jährlich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft wird durch den Vorstand aufgestellt. Von Mitgliedern der Gesellschaft gewünschte Themen der Tagessordnung müssen dem/der Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 5 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist Mitglied in der DGPT. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Wissenschaftler werden, der auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie tätig ist oder einen Beitrag zu deren Förderung leisten möchte. Die Mitgliedschaft bedarf der Befürwortung zweier Mitglieder der DGPT, die gleichzeitig auch Mitglied der Gesellschaft für Klinische Pharmakologie sind.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Namen derjenigen, die einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied der Gesellschaft gestellt haben, zusammen mit den Namen der zwei befürwortenden Mitglieder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Klinische Pharmakologie beschließt über die Aufnahme.

§ 6 Kommissionen

Die Gesellschaft kann ständige und Ad-hoc-Kommissionen einrichten, die dem Vorstand unterstellt sind. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die ständigen Kommissionen wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Ad-hoc-Kommissionen werden vom Vorstand auf Zeit eingesetzt.

§ 7 Tagungen

Die in der DGPT vertretenen Gesellschaften veranstalten einmal jährlich eine gemeinsame Jahrestagung. Ort und Zeit bestimmt der/die jeweilige Präsidentin für das kommende Jahr. Vorbereitung, Durchführung und Leitung einer Tagung oder Veranstaltung kann der/die Präsident/in einem Mitglied oder einer Institution übertragen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft eigene wissenschaftliche Tagungen abhalten.

§ 8 Außenvertretung

In Fragen, welche die gesamte DGPT betreffen, wird die Gesellschaft durch das Präsidium der DGPT vertreten, in für die Gesellschaft spezifischen Fragen durch den Vorstand. Er informiert das Präsidium der DGPT über seine Aktivitäten.

Im Einvernehmen mit dem Präsidium der DGPT ist eine korporative Mitgliedschaft der Gesellschaft in nationalen und internationalen Dachorganisationen möglich.

§ 9 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gesellschaft kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft geändert werden. Die Änderungen müssen im Einklang mit der Satzung und Geschäftsordnung der DGPT stehen. Sie dürfen die Interessen anderer Gesellschaften in der DGPT nicht verletzen.

Satzung der Gesellschaft für Toxikologie
in der
**Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische
Pharmakologie und Toxikologie e.V.**

§ 1 Name und Zweck

Die Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft für Toxikologie in der DGPT“. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft der DGPT, deren Satzung und Geschäftsordnung für die Gesellschaft verbindlich sind. Die Gesellschaft dient den in § 2 der Satzung der DGPT festgelegten Zielen. Zweck der Gesellschaft ist, spezielle Aufgaben und Anliegen des Faches Toxikologie zu vertreten und es in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie bei der Kooperation mit anderen verwandten Fachgebieten zu fördern.

§ 2 Vorstand

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Vorstand gemäß § 7 der Satzung der DGPT geführt. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern der Gesellschaft. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft in geheimer Wahl auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt während der ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft. Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen, die der anderen Mitglieder des Vorstandes der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft. Wird bei der Wahl des/der Vorsitzenden im ersten Wahlgang für einen Kandidaten/eine Kandidatin die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die direkte Wiederwahl des/der Vorsitzenden in dieser Funktion ist nicht möglich.

§ 3 Geschäftsmäßige Betreuung und Finanzen

Die geschäftsmäßige Betreuung der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsstelle der DGPT. Vom Mitgliedsbeitrag der DGPT fließt der Gesellschaft ein Anteil zu (vgl. § 3 der Geschäftsordnung der DGPT). Die Gesellschaft kann zusätzliche Mittel einwerben. Sie verfügt über den Teilbetrag des Mitgliedsbeitrages sowie über die zusätzlichen Mittel im Rahmen der Satzung autonom.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der einmal jährlich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft wird durch den Vorstand aufgestellt. Von Mitgliedern der Gesellschaft gewünschte Themen der Tagessordnung müssen dem/der Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 5 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist Mitglied in der DGPT. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Wissenschaftler werden, der auf dem Gebiet der Toxikologie tätig ist oder einen Beitrag zu deren Förderung leisten möchte. Die Mitgliedschaft bedarf der Befürwortung zweier Mitglieder der DGPT, die gleichzeitig auch Mitglied der Gesellschaft für Toxikologie sind.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Namen derjenigen, die einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied der Gesellschaft gestellt haben, zusammen mit den Namen der zwei befürwortenden Mitglieder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Toxikologie beschließt über die Aufnahme.

§ 6 Kommissionen

Die Gesellschaft kann ständige und Ad-hoc-Kommissionen einrichten, die dem Vorstand unterstellt sind. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die ständigen Kommissionen wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Ad-hoc-Kommissionen werden vom Vorstand auf Zeit eingesetzt.

§ 7 Tagungen

Die in der DGPT vertretenen Gesellschaften veranstalten einmal jährlich eine gemeinsame Jahrestagung. Ort und Zeit bestimmt der/die jeweilige Präsident/in für das kommende Jahr. Vorbereitung, Durchführung und Leitung einer Tagung oder Veranstaltung kann der/die Präsident/in einem Mitglied oder einer Institution übertragen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft eigene wissenschaftliche Tagungen abhalten.

§ 8 Außenvertretung

In Fragen, welche die gesamte DGPT betreffen, wird die Gesellschaft durch das Präsidium der DGPT vertreten, in für die Gesellschaft spezifischen Fragen durch den Vorstand. Er informiert das Präsidium der DGPT über seine Aktivitäten.

Im Einvernehmen mit dem Präsidium der DGPT ist eine korporative Mitgliedschaft der Gesellschaft in nationalen und internationalen Dachorganisationen möglich.

§ 9 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gesellschaft kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft geändert werden. Die Änderungen müssen im Einklang mit der Satzung und Geschäftsordnung der DGPT stehen. Sie dürfen die Interessen anderer Gesellschaften in der DGPT nicht verletzen.